



## Herausforderungen in der Jugendhilfe

**DBSH / FACHGEWERKSCHAFT DER SOZIALEN ARBEIT  
KÖNIGSWINTER 27.1.2019**

## Ein besonders gravierendes Beispiel: Kevin / 12 Jahre:

- Seit 4. Lebensjahr fremduntergebracht: Inobhutnahme wegen schwerer körperlicher häuslicher Gewalt (Verbrennungen durch Zigaretten, Knochenbrüche)
- Vor der Aufnahme 4 verschiedene Jugendhilfe - Einrichtungen, 6x KJP
- Sehr aggressives Verhalten (mehrf. Mitarbeiter/fast täglich Jugndl. attackiert), mit Metallstangen Autos zerschlagen, Zerstörung des Mobiliars: „unkontrollierbare Impulsdurchbrüche“
- Selbstverletzendes Verhalten/ Gegenstände schlucken, Pica Syndrom (Dinge zu sich nehmen, die als ungenießbar oder ekelerregend angesehen werden).
- Unterdurchschnittliche Intelligenz, extrem niedrige Frustrationstoleranz, Dauer-Medikation in z.T. hohen Dosen
- u. a. tiergestützte Therapie, weil nur das Medium Hund ihm geholfen hat, seine eigenen Gefühle und die seines Gegenübers wahrzunehmen.
- Ca.1 Jahr in der Einrichtung, dann Individualpädagogik Georgien: vielfach Mitarbeiter attackiert, täglich Jugendliche geschlagen, getreten, angespuckt.

# Erfahrungen eines Kollegen/ inzwischen Einrichtungsleiter

- Als ich vor ca. 20 Jahren in der Intensivpädagogik anfang, bekam so gut wie keiner der Jugendlichen Medikamente, kaum einer war in der Psychiatrie (unter den Jugendlichen Schimpfwort „Psycho“). Heute bekommen fast alle Jugendlichen unserer Gruppen Medikamente, zum Teil extrem hoch dosiert. Alle waren schon einmal, die meisten häufig, zur Krisenintervention in der Kinder- und Jugendpsychiatrie (KJP).
- Unsere Psychologin: *In den 5 Jahren seitdem ich hier arbeite hat sich unser Klientel massiv verändert.*
- Zitat eines unserer Lehrer: *In den letzten 5 Jahren haben sich die Jugendlichen total verändert. Klassische „Jugendhilfefälle“ haben wir gar nicht mehr.*

## Fragen:

- stets ausreichende Beratung durch Landesjugendämter?
- Entscheidungen der Einrichtungsaufsicht immer nachvollziehbar?
- Träger wegen Betriebserlaubnis- Abhängigkeit ausreichend positioniert?

# Die Rahmenbedingungen der Pädagogik

- Der Schweregrad der Erziehbarkeit mancher Kinder/ Jugendlicher ist ansteigend, u.a. bedingt durch allg. Autoritätsverlust, Reizüberflutung/ Internetsucht
- Erziehungshilfe- Fallzahlen steigen / mehr „Problemeltern“ ?
- Doppelauftrag „Erziehen - Aufsicht“, verbunden mit unterschiedlichen Zielen
- Pädagogische Grenzsetzg.: Spannungsfeld Erziehungsauftrag-Kindesrechte
- Ab 2001 „Gewaltverbot“ in der Erziehung (§1631II BGB): wann liegt „Gewalt“ bei pädagogischen Grenzsetzungen (verbal, aktiv) vor?
- Juristendominanz u. Verrechtlichung der Pädagogik: „unbestimmter Rechtsbegriff Kindeswohl“, „Gewaltverbot“, §1631b II BGB
- Tabuthema Handlungssicherheit

## Herausforderungen:

- **1. Stärkung d. Handlungssicherheit im Doppelauftrag Erziehen-Aufsicht**
- **2. Stärkung der gesellschaftlichen Rolle Erziehungsverantwortlicher**

# 1. Herausforderung „Stärkung der Handlungssicherheit im Doppelauftrag **Erziehen** - **Aufsicht**“

## I. PRIMÄRAUFTRAG ERZIEHEN

1. Kinder/ Jug in ihrer Persönlichkeit annehmen, Entwicklung unterstützen und fördern durch **ZUWENDUNG ODER PÄDAGOGISCHE GRENZSETZUNG**;
2. **Schutzauftrag / zivilrechtliche AUFSICHTSPFLICHT**: durch **ERMAHNEN ODER PÄDAGOGISCHE GRENZSETZUNG** werden pädagog. Ziele verfolgt.

Aufsichtspflicht = auf vorhersehbaren Schaden ist zumutbar zu reagieren:

- a. Schaden, der Kind/ Jugndl. durch andere zugefügt wird (z.B. Mitbewohner)
- b. Schaden, den Kind/ Jugendliche/r anderen zugefügt (z.B. Mitbewohner)

**II. AUFSICHT - GEFAHRENABWEHR** = befugt zu Reaktionen auf akute Eigen- oder Fremdgefährdung eines/r Kind/ Jug., wenn erforderlich, geeignet, verhältnismäßig. Geeignet = Reaktion, wenn parallel o. nachgehend päd. aufgearbeitet. Verhältnismäßig = keine weniger intensive Maßnahme möglich.

# 1. Herausforderung „Stärkung der Handlungssicherheit im Doppelauftrag Erziehen - Aufsicht“

## Konsequenzen:

- Wir brauchen generelle Handlungsleitlinien zur *fachlichen Legitimität*, d.h. zur Orientierung werden fachliche Grenzen der Erziehg. erläutert: welche Verhaltensformen sind *fachlich legitim=fachlich begründbar*?
- Die fachliche Bewertg. einzelner Situationen bleibt selbstverständlich vorbehalten: kein *Rezeptbuch Erziehung in Wenn - Dann- Logik*
- Fachverband sollte einen Fachdiskurs starten, an dessen Ende Handlungsleitlinien stehen, die dann Basis für „fachliche Handlungsleitlinien der Träger nach § 8b II Nr.2 SGB VIII sind:
  - *Träger von Einrichtungen, in denen sich Kinder o. Jugendliche ganztägig od. für einen Teil des Tages aufhalten o. in denen sie Unterkunft erhalten, haben gegenüber dem überörtlichen Träger d. Jugendhilfe Anspruch auf Beratung bei der Entwicklung und Anwendung fachlicher Handlungsleitlinien zur Sicherung des Kindeswohls und zum Schutz vor Gewalt....*

# 1. Herausforderung „Stärkung der Handlungssicherheit im Doppelauftrag Erziehen - Aufsicht“

## Vorschläge des Projekts Pädagogik und Recht

1. In der Pädagogik kann nur *fachlich legitimes Verhalten* rechtmäßig sein.
2. Fachlich legitim/ begründbar ist Verhalten, das aus d. Sicht einer gedachten neutralen Fachkraft geeignet ist, ein pädag. Ziel der *Eigenverantwortlichkeit* und/ oder *Gemeinschaftsfähigkeit* ( 1 I SGB VIII) zu verfolgen.
3. Die *fachliche Legitimität* im Sinne fachl. Erziehungsgrenzen in Handlungsleitlinien erläutern → am Ende eines Fachdiskurses
4. Vorab angebotenes *Prüfschema zulässige Macht*

# 1. Herausforderung „Stärkung der Handlungssicherheit im Doppelauftrag Erziehen - Aufsicht“

1. War das Verhalten geeignet, ein päd. Ziel zu verfolgen: (b)  ja → Frage 2  
aus der Sicht einer gedachten neutralen Fachkraft? (c)  nein → Frage 4
2. Wurde in ein Kindesrecht eingegriffen? (d)  ja → Frage 3  
 nein → keine Macht
3. Erfolgte der Eingriff in d. Kindesrecht mit Wissen u. Wollen  
Sorgeberechtigter/ SB, d.h. mit deren Zustimmung? (e) (f)  ja → zuläss. Macht  
 nein → Frage 4
4. Lag akute Eigen-/ Fremdgefährdung des/r Kindes/Jug. vor,  
der geeignet (g) und verhältnismäßig (h) begegnet wurde?  ja → zuläss. Macht  
 nein → Machtmissbr.

---

## 5. Qualifizierung: Gibt es zukünftig eine bessere Alternative für unser Handeln?

- (a) Bei Kindeswohlgefährdung oder strafbarem Verhalten liegt stets Machtmissbrauch vor.  
(b) Kind/ Jugendliche/r war in der Lage, den Sinn des Verhaltens im Wesentl. zu erkennen.  
(c) Aktive päd. Grenzsetzung nur geeignet, wenn keine mildere fachl. verantwortbar war.  
(d) Ein Kindesrecht- Eingriff liegt bei jeder verbalen oder aktiven päd. Grenzsetzung vor.  
(e) Bei päd. Routine ist das Verhalten für SB vorhersehbar (stillschweigende Zustimmung.)  
(f) Die Zustimmung d. Kindes/ Jugendlichen ist bei Taschengeldverwendung erforderlich.  
(g) Eine Eignung liegt nur dann vor, wenn die Situation pädagogisch aufgearbeitet wird.  
(h) „Verhältnismäßig“ heißt: es war keine weniger eingreifende Maßnahme möglich.

# 1. Herausforderung „Stärkung der Handlungssicherheit im Doppelauftrag Erziehen - Aufsicht“

## Verhaltensplanung

- |   |   |
|---|---|
| 1. Ist die Planung geeignet, ein pädag. Ziel zu verfolgen: (b)<br>aus der Sicht einer gedachten neutralen Fachkraft? (c)(d) | <input type="checkbox"/> ja → Frage 2<br><input type="checkbox"/> nein → Machtmissbr.       |
| 2. Wird in ein Kindesrecht eingegriffen? (e)  | <input type="checkbox"/> ja → Frage 3<br><input type="checkbox"/> nein → keine Macht        |
| 3. Erfolgt der Eingriff in d. Kindesrecht mit Wissen u. Wollen<br>Sorgeberechtigter / SB, d.h. mit deren Zustimmung? (f)(g) | <input type="checkbox"/> ja → zuläss. Macht<br><input type="checkbox"/> nein → Machtmissbr. |

---

### 4. Bei zulässiger Macht → **Gibt es eine bessere Verhaltens- Alternative?**

---

- (a) Bei Kindeswohlgefährdung oder strafbarem Verhalten liegt stets Machtmissbrauch vor.
- (b) Auch wenn die tatsächliche spätere Situation ein anderes Verhalten gebieten kann.
- (c) Kind/Jugdl. muss in der Lage sein, den Sinn des Verhaltens im Wesentl. zu erkennen
- (d) Aktive päd. Grenzsetzung nur geeignet, wenn keine mildere fachl. verantwortbar ist.
- (e) Ein Kindesrecht- Eingriff liegt bei jeder verbalen oder aktiven päd. Grenzsetzung vor.  
Kein Eingriff aber bei Zuwenden, Anerkennen, Überzeugen, Fürsorge (ohne Zwang)
- (f) Bei päd. Routine ist das Verhalten für SB vorhersehbar (stillschweigende Zustimmung.)
- (g) Die Zustimmung d. Kindes/Jugendlichen ist bei Taschengeldverwendung erforderlich.

# 1. Herausforderung „Stärkung der Handlungssicherheit im Doppelauftrag Erziehen - Aufsicht“

Die mögliche Machtspirale bleibt:

↓ **Verbale päd. Grenzsetzung:** Androhen von Konsequenzen

**aktive päd. Grenzsetzung:** Festhalten, damit zugehört wird

**aktive päd. Grenzsetzung:** in die Tür stellen, um Gespräch zu beenden

**Kind/ Jugendl. wehrt sich:** zu Boden bringen und dort festhalten ⚡



**Handlungssichere Erziehung ist im Interesse der Rechte von Kindern / Jugl. wichtig. Sie bleibt freilich eine spannende Herausforderung !**

## 2. Herausforderung

### Stärkung der gesellschaftl. Rolle Erziehungsverantwortlicher

Solange PädagogInnen ohne Komplikationen fachlich aktiv sind, nehmen sie eine tragende Rolle ein, wenn auch im gesetzl. „Gewaltverbot der Erziehung“ und dem „Zielkonflikt Erziehungsauftrag - Kindesrechte“ allein gelassen.

In grenzwertiger Situation päd. Alltags kann es aber dazu kommen, dass sie s. für Verhalten zu rechtfertigen haben: gegenüber LJA bzw. Staatsanwalt, Richter. Dann fehlen generelle Leitlinien, die ihre Position- ähnlich den Ärzten („Regeln ärztlicher Kunst“)- durch beschriebene fachliche Erziehungsgrenzen festigen.

Es darf nicht sein, dass fachliches Verhalten rechtlich bewertet wird, ohne die wichtige Vorfrage „fachlicher Begründbarkeit/ Legitimität“ zu stellen: **in der Pädagogik kann nur fachl. begründbares/ legitimes Verhalten rechtens sein!** Richter, Staatsanwälte müssen lernen, eine fachl. Situationen nicht nur anhand gesetzlicher Normen formal juristisch zu bewerten. Sofern fachliche Orientierg. durch generelle „Handlungsleitlinien d.Pädagogik“ besteht, sind sie verpflichtet, in ihren Entscheidungen die Leitlinien zu berücksichtigen (Beispiel AGNeuss).

# *Leitlinien pädagogischer Kunst*

Es ist wichtig, in generellen Handlungsleitlinien Orientierung zu bieten, wo die Grenzen fachlicher Legitimität liegen → Fachdiskurs starten.

